

Geschäftsverzeichnissnr. 2742
Urteil Nr. 94/2004 vom 26. Mai 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung des Dekrets vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der « RTBF », erhoben von der « Centrale générale des services publics ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Centrale générale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2002 zur Abänderung des Dekrets vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der « RTBF » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2002, zweite Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- der « Freien Gewerkschaft für das Öffentliche Amt » (abgekürzt FGÖA), mit Sitz in 1050 Brüssel, rue Longue Vie 27-29.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht;

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die « Freie Gewerkschaft für das Öffentliche Amt » haben Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2004

- erschienen
- RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- RA H. Penninckx *loco* RA V. De Wolf, in Brüssel zugelassen, für die « Freie Gewerkschaft für das Öffentliche Amt »,
- . RÄin A. Joachimowicz *loco* RA A. Berenboom, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *In bezug auf die Eigenschaft und das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung*

A.1.1. Die « Centrale générale des services publics » (C.G.S.P.) führt an, die angefochtenen Bestimmungen änderten grundlegend die Weise der Bestimmung der Personalvertreter innerhalb der paritätischen Kommission, da sie die herkömmliche Weise der Bestimmung der Vertreter der Arbeitnehmer (nach Wahl der Gewerkschaftsorganisationen, wobei die Zahl der Delegierten im Verhältnis zu der Mitgliederanzahl festgelegt werde, die die einzelnen repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen nachwiesen) durch die Wahl dieser Vertreter auf der Grundlage von Bewerberlisten, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorgeschlagen würden, ersetzen. Sie habe ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die einer Gewerkschaftsorganisation ohne jede Repräsentativität ein übertriebenes Privileg gewähre, das für die Klägerin eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstelle.

A.1.2. Die C.G.S.P. fügt ihrer Klageschrift eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des gemeinschaftlichen Exekutivbüros des Untersektors « R.T.B.F. » der C.G.S.P. vom 18. Juni 2003 bei, während deren beschlossen worden sei, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen sowie Herrn André Poitoux, Gemeinschaftssekretär der C.G.S.P.-R.T.B.F., als Vertreter der C.G.S.P. zu bestimmen.

A.2.1. Die « Freie Gewerkschaft für das Öffentliche Amt » (FGÖA) sei eine faktische Vereinigung und berufe sich auf die Rechtsprechung des Hofes, der Klagen und Interventionen von Berufsverbänden zulasse. Sie führt an, eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu sein, die gemäß Artikel 3 ihrer Satzung das Ziel habe, die materielle, soziale und moralische Situation ihrer Mitglieder zu verbessern, die Interessen und Rechte dieser Mitglieder im Rahmen ihres Berufs zu verteidigen, zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Rentenbedingungen beizutragen, zur Ausbildung und Beförderung des Personals des öffentlichen Dienstes beizutragen und mit der Verwaltung an der Effizienz des öffentlichen Dienstes mitzuarbeiten in einem motivierenden und aufwertenden Rahmen für die gesellschaftliche Identität des Personals des öffentlichen Dienstes. Sie legt ein Sitzungsprotokoll des Vorstandes vor, der Herrn Ayrianoff beauftragt habe, beim Schiedshof zu intervenieren, sowie einen von ihrem nationalen Präsidenten ausgestellten Klageerhebungsbeschluss.

A.2.2. Die FGÖA betrachte ihr Interesse an der Intervention als eindeutig, da das angefochtene Gesetz ihr das Recht anerkenne, in den sektoralen Ausschüssen zu tagen. Dieses Recht sei absolut unerlässlich für ihre Tätigkeit und den Schutz ihrer Mitglieder. Über den Bund « Centrale générale des syndicats libéraux de Belgique » (C.G.S.L.B.) sei sie einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisation angeschlossen. Sie verteidige ebenfalls alle Kategorien von Personalmitgliedern des Unternehmens. Wenn die Regierung den Mindestprozentsatz von Mitgliedern zur Bestimmung der repräsentativen Beschaffenheit einer Gewerkschaftsorganisation festgelegt habe und der in Artikel 9 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1984 vorgesehene Ausschuss eine Zählung durchgeführt habe, könne die FGÖA gegebenenfalls der paritätischen Kommission angehören.

Übergangsweise besitze sie ebenfalls ein Interesse, insofern sie in der zeitweiligen paritätischen Kommission vertreten sein müsse, da sie eindeutig die durch Artikel 30 des angefochtenen Dekrets festgelegten beiden Bedingungen erfülle.

A.2.3. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz wirft die FGÖA die Frage nach der Zulässigkeit einer durch das gemeinschaftliche Exekutivbüro des Untersektors « R.T.B.F. » der klagenden Partei eingereichten Klageschrift auf, während diese Klage die klagende Partei insgesamt verpflichten könne. Sie verweist darauf, daß die Satzung der klagenden Partei nicht in der Akte hinterlegt worden sei.

Sie ist außerdem der Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen der klagenden Partei keinen Nachteil zufügen, den sie legitim geltend machen könnte, und daß sie in Wirklichkeit die Gewerkschaftsfreiheit einschränken und ein errungenes Recht beibehalten wolle; diesbezüglich erinnert sie daran, daß gemäß dem Urteil Nr. 148/2003 die Gewerkschaftsfreiheit für die Gewerkschaftsorganisationen nicht das unantastbare Recht auf Beibehaltung von für sie günstigen Repräsentativitätskriterien mit sich bringe.

A.2.4. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz ficht die Regierung der Französischen Gemeinschaft ebenfalls das Interesse der C.G.S.P. an der Klage an. Sie ist hinsichtlich des Artikels 20 der Auffassung, daß nur der Erlaß der Regierung, mit dem die Repräsentativitätsschwelle festgelegt werde, sich auf die Situation der klagenden Partei auswirken könne und daß Artikel 29 lediglich darauf ausgerichtet sei, eine bessere Repräsentativität des Personals zu gewährleisten, was der klagenden Partei keinen Schaden zufüge; sie wende vergeblich ein, daß die Entscheidungsbefugnis der anderen Mitglieder verwässert werde, weil die Gewerkschaft nicht ihre persönlichen Interessen in der paritätischen Kommission verteidige, sondern das kollektive Interesse der Arbeitnehmer.

#### *In bezug auf die Fakten*

A.3.1. Die C.G.S.P. führt an, das Dekret vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der R.T.B.F. habe in der paritätischen Kommission die Anwesenheit von acht Delegierten vorgesehen, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Sinne dieses Dekrets vorgeschlagen würden, nämlich denjenigen, die insbesondere einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen gewesen seien und deren beitragszahlende Mitglieder wenigstens zehn Prozent der Personalmitglieder dargestellt hätten. Dies sei der Fall gewesen für die klagende Partei (Mitglied der « Fédération générale du travail de Belgique » - F.G.T.B.) und für die « Centrale des communications et des transports » (C.C.T., Mitglied der « Confédération des syndicats chrétiens » - C.S.C.), jedoch nicht für die FGÖA (Mitglied der C.G.S.L.B.). Diese habe sich nicht der Kontrolle der Anzahl ihrer Mitglieder unterzogen, so daß die klagende Partei der Auffassung sei, sie habe nur wenige Mitglieder in der R.T.B.F.

A.3.2. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets führe zur Bestimmung der acht Vertreter des Personals einen Wahlmodus ein, der im gesamten öffentlichen Dienst einzigartig sei, da er die Organisationen als repräsentativ bezeichne, die insbesondere einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angehörten und deren Mitgliederanzahl wenigstens einen bestimmten - von der Regierung festgesetzten - Prozentsatz der Personalmitglieder darstelle.

A.3.3. In Erwartung des Inkrafttretens der in Artikel 20 vorgesehenen Regelung sehe Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) übergangsweise vor, daß die paritätische Kommission neun Delegierte umfasse, darunter wenigstens einen pro repräsentative Gewerkschaftsorganisation, und daß eine Organisation, um als solche angesehen zu werden, einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisation angeschlossen sein müsse, jedoch keinerlei Erfordernis hinsichtlich der Mitgliederanzahl erfüllen müsse. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß diese Maßnahme der FGÖA, die keineswegs das Personal vertrete, bis zu den kommenden Wahlen einen Sitz in der paritätischen Kommission gewähre.

Sie führt ferner an, daß die Regierung aufgrund der ihr durch die organisierende Regelung verliehenen Befugnis (Artikel 20) gewährleisten könne, daß diese Organisation ebenso wie die C.G.S.P. und die C.C.T. Bewerber für die Wahl der Arbeitnehmer vorschlagen könne.

In bezug auf die Befugnisse der paritätischen Kommission stelle dies gegenüber den anderen Gewerkschaftsorganisationen eine Diskriminierung dar.

A.3.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt, daß gemäß den Vorarbeiten das Dekret dazu diene, die Modalitäten der Vertretung des Personals in der paritätischen Kommission hinsichtlich der ihm obliegenden Aufgaben zu ändern.

#### *In bezug auf den Gegenstand der Klage*

A.3.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß die Nichtigkeitsklage sich nicht auf die Gesamtheit der Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) des Dekrets vom 19. Dezember 2002 beziehe, sondern nur auf Buchstabe c) von Artikel 19 § 2 Nr. 3, der durch Artikel 20 abgeändert werde, und auf die Nrn. 1 Buchstabe c), 3 und 5 von Artikel « 29 » (dreißigster Artikel), und daß die klagende Partei folglich nicht berechtigt sei, die völlige Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen zu fordern.

A.3.6. Die C.G.S.P. bemerkt, daß sie mit Artikel 29 des Dekrets die Bestimmung meine, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2002 die Nummer 29 trage.

Sie ist der Auffassung, daß der Gegenstand der Klage nicht auf die vom Ministerrat angeführten Bestimmungen begrenzt werden dürfe, selbst wenn *prima facie* die geltend gemachten Klagegründe dahin zu führen schienen; diese Bestimmungen seien nämlich Bestandteil eines Ganzen, dessen *ratio legis* darin bestehe, die Repräsentativität einer Gewerkschaftsorganisation zu gewährleisten, die nicht einmal versucht habe, nachzuweisen, daß ihr auch nur ein Personalmitglied der R.T.B.F. angehöre.

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.4.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27 sowie mit dem Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, das am 27. Juni 1978 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigt worden sei (insbesondere dessen Artikel 5).

Die C.G.S.P. macht geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen einer Gewerkschaftsorganisation eine Repräsentativität verliehen, die sie offensichtlich nicht besitze, und dies zum Nachteil der tatsächlich repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, zu denen die klagende Partei gehöre. Diese Bestimmungen regelten somit unterschiedliche Situationen auf die gleiche Weise.

Sie führt an, die Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) dienten nur dazu, der FGÖA, die nur wenige Mitglieder in der R.T.B.F. habe, wenigstens einen Sitz in der Kommission zu sichern. Ein solches Privileg sei übertrieben im Vergleich zu den Verpflichtungen der tatsächlich repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, insbesondere hinsichtlich der Befugnisse der paritätischen Kommission in bezug auf Verhandlungen, Konzertierung, Information und Befragung der Personalmitglieder bezüglich der Sachbereiche, die deren Position betreffen.

A.4.2. Der Umstand, daß der Hof (Urteil Nr. 79/2003) eine gleichartige Regelung der Repräsentativität im strategischen Ausschuß der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (NGBE) angenommen habe, sei nicht relevant, da dieser Ausschuß eine beratende Befugnis in Sachbereichen besitze, die nicht zur funktionalen Tätigkeit des öffentlichen Unternehmens gehörten und die Interessen der Benutzer betreffen, während die betreffende paritätische Kommission Befugnisse habe, die sich auf Probleme des Personals beschränkten.

Ebenso sei der Umstand, daß der Hof (Urteil Nr. 70/2003) angenommen habe, die FGÖA sei in allen Verhandlungs- und Konzertierungsgremien des gesamten öffentlichen Dienstes als repräsentativ anzusehen, nicht sachdienlich, da die aus diesem Urteil abgeleitete Begründung, die Ausführungsbestimmungen der in einem allgemeinen Ausschuß ausgehandelten Maßnahmen würden später ausgehandelt, nicht die Anwesenheit einer Organisation rechtfertigen könne, die in der paritätischen Kommission der R.T.B.F. nicht repräsentativ sei, weil diese einzige Kommission ihre Befugnisse einheitlich und integriert ausübe.

A.4.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, Artikel 20 habe weder zum Zweck noch zur Folge, eine Gewerkschaftsorganisation zu bevorzugen oder ihr eine Repräsentativität zu verleihen, die sie innerhalb der R.T.B.F. nicht besitze, da dieser Artikel nicht den Prozentsatz der Mitglieder festlege, die eine Gewerkschaftsorganisation unter den Personalmitgliedern der R.T.B.F. haben müsse, um repräsentativ sein zu können. Nur ein Erlaß der Regierung werde diesen Prozentsatz festlegen, und der bloße Umstand, daß die Regierung zur Festlegung dieses Prozentsatzes ermächtigt werde, erlaube nicht die Behauptung, daß der Dekretgeber eine Gewerkschaftsorganisation habe bevorzugen oder ihr eine Repräsentativität habe verleihen wollen, die sie nicht innerhalb der R.T.B.F. besitze. Die Regierung verweist diesbezüglich auf die Urteile Nrn. 33/97 und 70/2003 und fügt in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz hinzu, daß die Beschwerden und das Ziel der Gewerkschaftsorganisation in der vorliegenden Rechtssache und in derjenigen, die zum Urteil Nr. 79/2003 geführt habe, absolut identische seien; die Lehre aus diesem Urteil könne folglich auf diesen Fall übertragen werden.

In bezug auf Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) ist sie der Auffassung, dieser haben ebenfalls nicht als Ziel oder als Folge, einer Gewerkschaftsorganisation ein gleichartiges Vorrecht zu gewähren, denn alle innerhalb der R.T.B.F. tätigen Gewerkschaftsorganisationen seien ungeachtet der Zahl ihrer Mitglieder in der paritätischen Kommission

vertreten; die angefochtene Bestimmung schaffe keinerlei Diskriminierung unter den in der R.T.B.F. tätigen Gewerkschaftsorganisationen. Es wird auf das Urteil Nr. 70/2003 verwiesen.

Die FGÖA tut dies ebenfalls in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz und fügt hinzu, sie werde vor dem Staatsrat die Rechtmäßigkeit eines Erlasses der Regierung anfechten, der darauf ausgerichtet sei, ihr den Zugang zur paritätischen Kommission zu verbieten. Ein eindeutiges Beispiel für einen solchen Machtmißbrauch sei insbesondere aus einer Erhöhung oder der Beibehaltung des zuvor errungenen Prozentsatzes der faktischen Repräsentativität abzuleiten.

A.4.4. Die Regierung führt an, der Zweck des Dekrets (eine bessere Repräsentativität des Personals gewährleisten) sei im Rahmen der Anwendung der Artikel 10, 11 und 131 der Verfassung sowie des Gesetzes vom 16. Juli 1973 « zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen » in der Führung der durch die öffentliche Hand eingesetzten oder ihr unterstellten kulturellen Einrichtungen zu sehen, wobei diese Bestimmungen den Behörden die Verpflichtung auferlegten, ein Gleichgewicht zwischen allen philosophischen und ideologischen Tendenzen zu wahren, einschließlich der Vertretung der Minderheiten.

Die Regierung vertritt diesbezüglich den Standpunkt, daß die vom Hof im Urteil Nr. 79/2003 (NGBE) angenommene Lösung auf diesen Fall übertragen werden könne: Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) führe nicht dazu, daß ein wesentlicher Teil der Arbeitnehmer der R.T.B.F., die faktisch einer Gewerkschaftsorganisation innerhalb der R.T.B.F. angeschlossen seien, nicht über ihre Vertreter in der paritätischen Kommission vertreten würden. Zwei der drei Gewerkschaftsorganisationen mit der größten Mitgliederanzahl würden hingegen vertreten sein. Den jeweiligen Prozentsatz der Mitglieder nicht zu berücksichtigen, sei keine Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes, weil dadurch eine bessere Vertretung der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewährleistet werde.

In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz fügt sie hinzu, Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 151 der Internationalen Arbeitsorganisation habe keine direkte Wirkung und lasse zugunsten der klagenden Partei kein Recht entstehen, dessen Inhaberin sie sein könne. Diese Partei weise im übrigen nicht nach, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen diese Bestimmung verstoßen würden, da die angefochtenen Bestimmungen keineswegs zur Folge hätten, daß die Unabhängigkeit der Gewerkschaftsorganisationen bedroht würde.

A.4.5. Die C.G.S.P. erwidert, die Regierung der Französischen Gemeinschaft trenne künstlich Artikel 20 von Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) und berücksichtige nicht den historischen Kontext, der beweise, daß die FGÖA nicht versucht habe, ihre Repräsentativität nachzuweisen. In bezug auf Artikel 20 hebt die C.G.S.P. hervor, daß der Gesetzgeber nicht angebe, zu welchem Zeitpunkt diese Mitgliederanzahl nachgewiesen werden müsse, und ebenfalls nicht die Grundsätze oder Grenzen angebe, die die Regierung bei deren Festlegung einhalten müsse, und dies beweise, daß die Schwelle so festgelegt werden könne, daß die FGÖA Bewerber für die Sozialwahlen vorschlagen könne. Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) ermögliche es der FGÖA, sofort an der Arbeit der paritätischen Kommission teilzunehmen, obwohl sie nicht über eine ausreichende Repräsentativität verfüge. Der Hinweis des Ministerrates auf das Gesetz vom 16. Juli 1973 sei nicht sachdienlich, da die paritätische Kommission lediglich ein Verhandlungsgremium und kein Führungsgremium sei.

A.4.6. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt in ihrer Gegenerwiderung an, der historische Kontext sei im vorliegenden Fall irrelevant, da der Hof nicht die aufeinanderfolgenden Zustände der seiner Prüfung unterbreitenden Norm vergleiche. Sie erachtet es als gerechtfertigt, Artikel 20 und Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) getrennt zu prüfen, da diese beiden Bestimmungen nacheinander anwendbar seien. Ebenso erachtet sie den Hinweis auf das Gesetz vom 16. Juli 1973 gerechtfertigt, denn unter Bezugnahme auf die weitgehenden Befugnisse der paritätischen Kommission ist sie der Meinung, diese sei tatsächlich ein Führungsgremium.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.5.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27 sowie mit dem Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, das am 27. Juni 1978 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigt worden sei (insbesondere dessen Artikel 5).

Die klagende Partei bemängelt die in Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) des angefochtenen Dekrets vorgesehene Übergangsregelung, indem sie ebenso wie im ersten Klagegrund geltend macht, daß die FGÖA, die keine tatsächliche Repräsentativität innerhalb des Unternehmens besitze, so wie die tatsächlich repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen behandelt werde, da sie zur Teilnahme an den Diskussionen der paritätischen Kommission zugelassen werde (deren Mitgliederanzahl als Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen übergangsweise von acht auf neun erhöht worden sei), ohne auch nur ein Mitglied nachweisen zu müssen.

Die klagende Partei vergleicht ebenso wie im ersten Klagegrund (A.4.1) die Verpflichtungen, die den tatsächlich repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen auferlegt würden, und verweist auf die Befugnisse der paritätischen Kommission.

Sie übernimmt außerdem die Erwägungen des ersten Klagegrunds (A.4.2) bezüglich der Urteile Nrn. 70/2003 und 79/2003.

A.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist auf den ersten Klagegrund. Die klagende Partei ist jedoch der Auffassung, der von ihr angeführte spezifische Klagegrund in bezug auf Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) solle als solcher behandelt werden.

#### *In bezug auf den dritten Klagegrund*

A.6.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27 sowie mit dem Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, das am 27. Juni 1978 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigt worden sei (insbesondere dessen Artikel 5).

Die klagende Partei ist der Auffassung, Artikel 20 des Dekrets erlaube es der Regierung, den Mindestprozentsatz der Personalmitglieder festzulegen, der zur Definition einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation berücksichtigt werde, und diene hinsichtlich der Kriterien der Repräsentativität nur dazu, es der Regierung zu erlauben, einer Gewerkschaftsorganisation, die nicht viele Mitglieder in einem Unternehmen habe, die Möglichkeit zur Hinterlegung von Kandidatenlisten zu bieten und gegebenenfalls im Verhältnis zur tatsächlichen Repräsentativität im Personal des Unternehmens übervertreten zu sein.

Sie erinnert daran, daß die FGÖA keine große Zahl von Mitgliedern im Personal des Unternehmens nachweisen könne. Da Artikel 20 nicht die Kriterien zur Festlegung der Repräsentativitätsschwelle bestimme, ermächtige dieser Artikel die Regierung, Maßnahmen zur Begünstigung der Anwesenheit von Gewerkschaftsorganisationen (insbesondere einer Organisation) zu ergreifen, die keine tatsächliche Repräsentativität im Personal des Unternehmens aufwiesen, indem sie beispielsweise eine sehr niedrige Schwelle festlege. Angesichts der vorstehenden Darlegungen deute alles darauf hin, daß sie dies tun werde.

Die Gegenpartei verteidige sich vergeblich, indem sie anführe, es sei nicht vernünftig, einen Mindestprozentsatz von Mitgliedern endgültig festzulegen, um als repräsentativ angesehen zu werden; der Hof habe in seinem Urteil Nr. 71/92 erklärt, daß die Auswahl der Gesprächspartner im Hinblick auf die Gewährleistung einer ständigen und wirksamen sozialen Konzertierung zur Wahrung des Sozialfriedens an sich nicht unrechtmäßig sei.

A.6.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, Artikel 20 beschränke sich darauf, die Bedingungen der Repräsentativität festzulegen, und verweist auf den ersten Klagegrund.

A.6.3. Die klagende Partei erwidert, das Fehlen von Präzisierungen hinsichtlich der Mitgliederanzahl sei an sich diskriminierend.

A.7.1. In ihrem Schriftsatz führt die FGÖA keine Argumente zur Hauptsache an. Sie bittet den Hof, die Klageschrift für unzulässig und in jedem Fall unbegründet zu erklären.

A.7.2. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz verweist die FGÖA auf die Argumentation der Regierung der Französischen Gemeinschaft und auf die Urteile Nrn. 71/92, 139/2000, 116/2001 und 79/2003. Sie ist der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen würden keinen Unterschied zwischen Gewerkschaften schaffen, und

wirft die Frage nach der Sachdienlichkeit des Argumentes auf, wonach eine Ungleichheit aus der Annahme eines Repräsentativitätsprozentsatzes, der nicht die tatsächliche Repräsentativität der klagenden Partei berücksichtige, abgeleitet werde. Da der Gesetzgeber seine Gesprächspartner auswählen könne, sei es nicht ungesetzlich, wenn er davon ausgehe, daß eine möglichst große Zahl von Bediensteten vertreten sein solle und daß die Festlegung eines niedrigeren Prozentsatzes diesem Ziel entspreche. Da es sich um ein Verhandlungsgremium handele, würden die Sitze durch Wahlen den Bewerbern zuerkannt, die nachgewiesen hätten, daß sie die meisten Leute hinter sich scharen könnten, ungeachtet der Gewerkschaft, die sie vorgeschlagen habe. Die FGÖA ist der Auffassung, daß die Übergangsmaßnahme, die die Sitze gerecht verteile, logisch sei, und wenn die klagende Partei dies als bedauerlich erachte, habe sie die Möglichkeit, vor Gericht Klage zu erheben, um die Regierung zu veranlassen, umgehend die erforderlichen Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.7.3. Die C.G.S.P. stellt fest, daß kein Argument zur Hauptsache angeführt werde, und erwidert den Schriftsatz der FGÖA nicht.

- B -

### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Der französische Text des angefochtenen Dekrets, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2002 (zweite Ausgabe) veröffentlicht wurde, enthält einen materiellen Fehler (der in der niederländischen Übersetzung korrigiert wurde), da der Vermerk « Artikel 29 » nicht vor dem Text der auf Artikel 28 folgenden Bestimmung angeführt ist. Folglich steht vor der Bestimmung, die dieser folgt (und die zweite angefochtenen Bestimmung ist) irrtümlicherweise der Vermerk « Artikel 29 »; sie sollte jedoch wie in der niederländischen Fassung mit dem Vermerk « Artikel 30 » versehen sein. Ausgehend von den Verfahrensunterlagen steht es jedoch außer Zweifel, daß die klagenden Parteien auf die fälschlicherweise « Artikel 29 » genannte Bestimmung Bezug nehmen; um jegliche Gefahr einer Verwechslung zu vermeiden, wird in der französischen Fassung dieses Urteils jeweils der Ausdruck « Artikel ' 29 ' (dreißigster Artikel) » verwendet, wenn Artikel « 29 » gemeint ist.

B.1.2. Vor den durch das angefochtene Dekret eingeführten Änderungen besagte Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der « RTBF »:

« Im Unternehmen wird eine paritätische Kommission eingesetzt.

§ 1. Diese ist zuständig für:

1. die Konzertierung und die allgemeine Information des Personals;



2. die Verhandlungen über das Statut des Personals, die Arbeitsordnung und das Gewerkschaftsstatut, unbeschadet der Bestimmungen von Nr. 7 und des nachstehenden Artikels 28;

3. die Sachbereiche bezüglich der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie diejenigen bezüglich der Gesundheitsverträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze;

4. die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen bezüglich des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie insbesondere die Prüfung des Jahresberichts im Sinne von Artikel 23;

5. die Befragung vor dem Abschluß des Geschäftsführungsvertrags und seinen Änderungen;

6. die Annahme der in Artikel 7 § 6 vorgesehenen Regeln;

7. die Organisation der Wahlen der Personalvertreter des Unternehmens;

8. die Befragung vor der Festlegung der Geschäftsordnung bezüglich der Datenverarbeitung und der Berufsethik der Personalmitglieder;

9. die Benennung des Sozialschlichters.

§ 2. Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates;

2. dem Generalverwalter und sieben Personen, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generalverwalters unter denjenigen, die leitende Funktionen im Unternehmen ausüben, nach einer Befragung der Generaldirektoren und der Leiter der Regionalzentren vorgeschlagen werden;

3. acht Delegierten, die das Personal des Unternehmens vertreten und durch die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals des Unternehmens vorgeschlagen werden. Diese achten darauf, daß die Listen der vorgeschlagenen Vertreter eine ausgewogene Vertretung des Personals aus den regionalen Produktionszentren gewährleisten.

Die Delegationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften können jeweils einen Sachverständigen hinzuziehen.

Als repräsentativ für das Personal des Unternehmens gilt jede Gewerkschaftsorganisation, die kumulativ:

1. einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist;

2. die Interessen aller Kategorien des Personals des Unternehmens vertritt;

3. eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hat, die mindestens zehn Prozent der Personalmitglieder des Unternehmens darstellt.

Die Kontrolle der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen wird vom Ausschuß durchgeführt, der in Artikel 9 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1984 zur Regelung der sozialen Beziehungen in den der Französischen Gemeinschaft unterstehenden gemeinnützigen Einrichtungen vorgesehen ist;

4. Es wird für jedes Mitglied der paritätischen Kommission ein Ersatzvertreter ernannt.

§ 3. In der paritätischen Kommission führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitz; der Vorsitzende verfügt über eine beratende Stimme. Die Kommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden entweder aus eigener Initiative oder jedesmal, wenn der Generalverwalter oder wenigstens die Hälfte der Delegierten, die das Personal des Unternehmens vertreten, es beantragen.

Die Kommission kann zur Behandlung bestimmter Zuständigkeiten Unterausschüsse einsetzen.

§ 4. Die paritätische Kommission ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Delegationen des Arbeitgebers und der Gewerkschaften anwesend ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, so wird innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einberufen. Dann ist die Kommission beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Unbeschadet des § 6 gibt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Stellungnahmen ab, die sie an den Verwaltungsrat weiterleitet.

§ 5. Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets benennt die paritätische Kommission mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen einen Sozialschlichter und dessen Stellvertreter mit der Aufgabe, Übereinstimmungen zu suchen, damit Verhandlungen im Falle einer anhaltenden Uneinigkeit über Punkte, die der Verhandlung, der Befragung oder der Stellungnahme der paritätischen Kommission gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 und 7 unterbreiten wurden, weitergeführt werden können.

Wenn bei Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Frist keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte, benennt die paritätische Kommission den Sozialschlichter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Sozialschlichter und sein Stellvertreter dürfen keine direkte Beziehung der Unterordnung zum Unternehmen, zur Regierung oder zu den Gewerkschaftsorganisationen haben. Sie werden vorrangig unter den Sozialschlichtern benannt, die dem für Kollektivabkommen zuständigen föderalen Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit unterstehen.

Die paritätische Kommission kann durch einfache Mehrheit das Einschreiten des Sozialschlichters fordern; dessen Auftrag endet spätestens zwei Monate nach dem Beschluß der paritätischen Kommission, die Sache bei ihm anhängig zu machen. Nach der Beendigung seines Auftrags erstellt er einen Bericht, den er der paritätischen Kommission übermittelt. Die Regierungskommissare informieren die Regierung unmittelbar darüber.

Für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 19 § 1 Nrn. 2 und 7 wird der Sozialschlichter von Amts wegen befaßt, wenn die in der paritätischen Kommission erforderlichen besonderen Mehrheiten *ad hoc* im Sinne von § 6 nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, die auf Antrag

von mindestens einer der Parteien erneuerbar ist und am Datum der Sitzung der paritätischen Kommission, in der der Vorschlag eingereicht wurde, beginnt, nicht erreicht wurden.

§ 6. Für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 19 § 1 Nr. 2 gibt die paritätische Kommission ihre Stellungnahmen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen ab. Diese Stellungnahmen sind verbindlich für den Verwaltungsrat. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wurde und nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum, an dem der Sozialschlichter gemäß § 5 befaßt wurde, und in Ermangelung einer Schlichtung kann der Verwaltungsrat den besagten Vorschlag ohne die Stellungnahme der paritätischen Kommission annehmen.

Für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 19 § 1 Nr. 7 gibt die paritätische Kommission ihre Stellungnahmen mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen ab. Diese Stellungnahmen sind für den Verwaltungsrat verbindlich.

§ 7. Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Teilentitäten, wenn diese mindestens ein autonomes öffentliches Unternehmen gegründet haben, Zusammenarbeitsabkommen über die Einsetzung einer gemeinsamen paritätischen Kommission für öffentliche Unternehmen zu schließen.

Diese ist dafür zuständig, auf eine Klage hin die in der internen paritätischen Kommission des Unternehmens aufgrund des vorstehenden § 1 eingereichten Vorschläge zu prüfen. Im Zusammenarbeitsabkommen werden die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der paritätischen Kommission für öffentliche Unternehmen festgelegt.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 und 6 über den Sozialschlichter sind von Rechts wegen nicht mehr anwendbar ab dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens. »

B.1.3. Die Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) des Dekrets vom 19. Dezember 2002 zu Abänderung des vorgenannten Dekrets vom 14. Juli 1997, die Gegenstand der Klage sind, beziehen sich auf die Benennung der Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen in der paritätischen Kommission der R.T.B.F. Sie besagen:

« Art. 20. Artikel 19 § 2 Nr. 3 desselben Dekrets wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

‘ 3. acht Delegierten, die von der Gesamtheit der effektiven Mitglieder des Personals des Unternehmens gewählt werden.

Die Bewerber als Delegierte werden von den repräsentativen Organisationen des Personals vorgeschlagen. Als repräsentative Organisation des Personals gilt eine Gewerkschaftsorganisation, die:

a) einer repräsentativen überberuflichen Arbeitnehmerorganisation, die auf nationaler Ebene gebildet wurde und im Nationalen Arbeitsrat vertreten ist, angeschlossen ist;

b) die Interessen aller Kategorien des Personals des Unternehmens vertritt;

c) eine Mitgliederanzahl hat, die mindestens einen gewissen Prozentsatz der Personalmitglieder des Unternehmens darstellt. Dieser Mindestprozentsatz wird von der Regierung festgesetzt.

Die Kontrolle der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen wird von dem Ausschuß, der in Artikel 9 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1984 zur Regelung der sozialen Beziehungen in den der Französischen Gemeinschaft unterstehenden gemeinnützigen Einrichtungen vorgesehen ist, ausgeübt.

Unbeschadet der Anwendung der Sozialgesetzgebung dürfen die Bewerbung von Delegierten des Personals bei Wahlen und das Mandat als Delegierter für denjenigen, der sie vorschlägt oder ausübt, weder Nachteile noch besondere Vorteile zur Folge haben. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten dieser Bestimmung auf Vorschlag der paritätischen Kommission fest. ' »

« Art. ' 29 ' [dreißigster Artikel]. In Abweichung von Artikel 19 § 2 des Dekrets vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der R.T.B.F., der durch dieses Dekret abgeändert wird, und bis zu den ersten Wahlen im Sinne von Artikel 17 dieses Dekrets:

1. setzt sich die paritätische Kommission zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates;
  - b) dem Generalverwalter und acht Personen, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generalverwalters unter denjenigen, die leitende Funktionen innerhalb des Unternehmens ausüben, nach einer Befragung der Generaldirektoren vorgeschlagen werden;
  - c) neun Delegierten, die das Personal des Unternehmens vertreten;
2. die neun Delegierten, auf die sich Nr. 1 Buchstabe c) bezieht, werden von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorgeschlagen;
3. jede repräsentative Gewerkschaftsorganisation hat mindestens einen Vertreter;
4. wenn eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation mehr als einen Vertreter hat, achtet sie darauf, daß eine ausgewogene Vertretung des Personals der regionalen Produktionszentren gewährleistet ist;
5. als repräsentativ für das Personal des Unternehmens gilt eine Gewerkschaftsorganisation, die:
  - a) einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angehört;
  - b) die Interessen aller Kategorien des Personals des Unternehmens verteidigt;
6. die Delegationen des Arbeitgebers und der Gewerkschaftsorganisationen können jeweils einen Sachverständigen hinzuziehen. »

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.1.4. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz stellt die « Freie Gewerkschaft für das Öffentliche Amt » (FGÖA) die Zulässigkeit der Klageschrift in Frage, indem sie geltend macht, daß diese vom gemeinschaftlichen Exekutivbüro des Untersektors « R.T.B.F. » der klagenden Partei eingereicht worden sei (obwohl die Klageschrift diese insgesamt binde), und daß die Satzung der klagenden Partei nicht mit den Akten hinterlegt worden sei.

B.1.5.1. Gemäß Artikel 20 Buchstabe e) der Satzung der C.G.S.P. obliegt es ihrem föderalen Exekutivbüro, « die Personen zu bezeichnen, die die C.G.S.P. als klagende, beklage oder intervenierende Partei in Gerichtsverfahren vertreten müssen ».

In seiner Sitzung vom 13. Juni 1994 (Punkt 1.1 des Protokolls) hat dieses Gremium beschlossen, daß die Person, die die C.G.S.P. oder einen seiner vor Gericht auftretenden Sektoren vertreten soll, zuvor vom « Exekutivbüro der Zentrale oder des Sektors, je nach dem Fall » beauftragt worden sein muß.

Die klagende Partei hat ihrer Klage einen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des gemeinschaftlichen Exekutivbüros des Untersektors « R.T.B.F. » vom 18. Juni 2003 beigelegt, aus dem hervorgeht, daß A. Poitoux, Gemeinschaftssekretär, den Auftrag erhalten hat, die C.G.S.P. in dieser Sache zu vertreten.

B.1.5.2. Da die angefochtenen Bestimmungen sich auf die R.T.B.F. beziehen und sie von ihrem Gegenstand her zum besonderen Zuständigkeitsbereich des Untersektors « R.T.B.F. » gehören, steht es nicht im Widerspruch zur Satzung der C.G.S.P., wenn unter Berücksichtigung der Entscheidungen über die Schaffung von Sektoren oder Untersektoren A. Poitoux durch das Exekutivbüro des Untersektors « R.T.B.F. » den Auftrag erhalten hat, die C.G.S.P. zu vertreten.

B.1.6. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die FGÖA vertreten in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz den Standpunkt, das Interesse der klagenden Partei sei nicht nachgewiesen, da die angefochtenen Bestimmungen ihr keinen Nachteil zufügten.

B.1.7.1. Die C.G.S.P. weist in ihrer Eigenschaft als repräsentative Gewerkschaftsorganisation im übrigen das Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung eines Dekrets nach, das die Bedingungen abändert, unter denen Gewerkschaftsorganisationen als repräsentativ gelten, selbst wenn diese Änderung für sie keinen anderen Nachteil mit sich bringt als zur Anerkennung der Repräsentativität von Konkurrenzorganisationen zu führen.

B.1.7.2. Die von den intervenieren Parteien erhobene Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Die Klagegründe werden abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27 sowie mit dem Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, das am 27. Juni 1978 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen und durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigt wurde (insbesondere dessen Artikel 5).

### *In bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund*

B.3. Die klagende Partei ist der Auffassung, die Artikel 20 und « 29 » (dreißigster Artikel) des angefochtenen Dekrets behandelten Gewerkschaftsorganisationen, die sich in grundverschiedenen Situationen befänden, auf die gleiche Weise, denn die einen, wie die C.G.S.P., die klagende Partei, hätten ihre tatsächliche Repräsentativität nachgewiesen, indem sie an der Zählung ihrer beitragszahlenden Mitglieder teilgenommen hätten, die in Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 1997 in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen gewesen sei (der insbesondere vorgeschrieben habe, daß eine Gewerkschaftsorganisation, um als repräsentativ gelten zu können, eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben müsse, die mindestens zehn Prozent der Personalmitglieder darstelle), während die FGÖA, die nie an dieser Zählung teilgenommen habe, nie nachgewiesen habe, daß sie diese genaue Auflage erfüllt habe. Diese Gewerkschaftsorganisationen könnten sich jedoch alle auf die durch die angefochtenen

Bestimmungen vorgesehene Regelung der Repräsentativität berufen, denn in der organisierenden Regelung sehe Artikel 20, auf den sich der erste Klagegrund beziehe, eine Zählung und eine Repräsentativitätsschwelle vor, ermächtige die Regierung jedoch so weitgehend zu deren Festlegung, daß nicht auszuschließen sei, daß Gewerkschaftsorganisationen mit einer äußerst geringen Zahl von Mitgliedern Anspruch auf das Statut als repräsentative Gewerkschaftsorganisation erheben könnten; in der Übergangsregelung bis zur Wahl der von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorgeschlagenen Bewerber durch die Personalmitglieder erhöhe Artikel « 29 » (dreißigster Artikel), auf den sich die beiden Klagegründe bezögen, die Zahl der Gewerkschaftsdelegierten in der paritätischen Kommission von acht auf neun und sehe vor, daß die Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat (N.A.R.) vertretenen Organisation angeschlossen seien, dort wenigstens einen Vertreter hätten, ohne daß eine Anforderung in bezug auf deren Mitgliederanzahl vorgesehen sei.

B.4. Gemäß den Vorarbeiten dient das angefochtenen Dekret in bezug auf die sozialen Beziehungen einem doppelten Zweck.

Einerseits soll es die Durchführung der im Dekret vom 14. Juli 1997 vorgesehenen Sozialwahlen gewährleisten:

«Für die paritätische Kommission sind angesichts ihrer Aufgaben die Modalitäten der Vertretung des Personals in der Kommission zu ändern. [Das Dekret] vom 14. Juli 1997 zur Festlegung des Statuts der R.T.B.F. sieht zwar die Durchführung von Sozialwahlen vor, hat jedoch keineswegs die Verpflichtung zur Folge, sie abzuhalten. Seit der Annahme dieser Bestimmung 1997 hat es nie Sozialwahlen bei der R.T.B.F. gegeben. In diesem Kontext findet das in Artikel 19 § 2 Nr. 3 vorgesehene Basissystem Anwendung. Folglich wird die Repräsentativität der Personalmitglieder durch einen Mechanismus gewährleistet, bei dem Gewerkschaftsorganisationen Delegierte vorschlagen.

Um eine bessere Repräsentativität des Personals in der paritätischen Kommission zu gewährleisten, sollen mit diesem Dekret die Sozialwahlen verpflichtend vorgeschrieben werden. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 344/1, S. 2)

Andererseits soll es die Zuständigkeiten der paritätischen Kommission auf Verhandlungen und Konzertierung über die Maßnahmen, die das Personal betreffen und für die nicht der Verwaltungsrat der R.T.B.F., sondern die politische Behörde, die über sie die Aufsicht ausübt, zuständig ist, ausdehnen:

« [Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 1997 in der ursprünglichen Fassung] führt eine paritätische Kommission ein, die einerseits aus einer Arbeitgeberdelegation und andererseits einer Gewerkschaftsdelegation besteht. Diese Kommission ist insbesondere für die Verhandlungen über das Personalstatut zuständig.

Diese Instanz ist jedoch nur legitimiert und zuständig, wenn der Verwaltungsrat alleine befugt ist, Entscheidungen zu treffen.

Mit anderen Worten, eine vom Verwaltungsrat alleine getroffene Entscheidung ist zwar rechtlich wirkungslos, wenn die Gesetze, Dekrete oder Erlasse nicht verabschiedet werden, doch es ist kein offizieller Dialog vorgesehen, damit die betroffenen Parteien den zuständigen Behörden eine Stellungnahme abgeben können.

Die ehemaligen Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse, die durch den Erlaß vom 5. April 1984 (abgeändert am 15. März 1985) zur Regelung der sozialen Beziehungen in den der Französischen Gemeinschaft unterstehenden gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen wurden, sind nämlich innerhalb der R.T.B.F. bei der Annahme des neuen Dekrets zur Festlegung des Statuts der R.T.B.F. 1997 abgeschafft worden, weil man wohl davon ausgegangen ist, daß die R.T.B.F. als autonomes öffentliches Unternehmen dieses Diskussionsforum nicht mehr benötige.

So ersetzen die Bestimmungen des Dekrets von 1997 über die Gewerkschaftsbeziehungen den Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 5. April 1984.

Man muß jedoch feststellen, daß in der Praxis eine Instanz vorzusehen ist, in der die Gewerkschaftsvertreter, die Direktion und die durch den für audiovisuelle Medien zuständigen Minister vertretene Regierung zusammenkommen können, bevor Gesetzes- oder Verordnungstexte beschlossen werden, die sich auf die betreffenden Parteien beziehen können. » (ebenda, S. 3)

Hierzu ändert Artikel 21 des angefochtenen Dekrets Artikel 19 § 2 des Dekrets vom 14. Juli 1997 ab, um in den darin vorgesehenen Fällen die Anwesenheit des für audiovisuelle Medien zuständigen Ministers in der paritätischen Kommission vorzusehen.

B.5. Allgemein ist zu bemerken, daß es hinsichtlich dieser zweiten Zielsetzung nicht irrelevant ist, daß die Gewerkschaftsorganisationen einer auf nationaler Ebene organisierten überberuflichen Organisation angehören, das heißt einer Organisation, die ebenfalls die Interessen aller Personalkategorien verteidigt. Durch ihre Anwesenheit kann nämlich gewährleistet werden, daß bei der Annahme von Entscheidungen, für die die politischen Aufsichtsbehörden zuständig sind, die selbst insbesondere in den durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, eingesetzten allgemeinen Verhandlungsausschüssen vertreten sind, nicht nur die Interessen des Personals der R.T.B.F.,



sondern auch diejenigen der Arbeitnehmer im allgemeinen und insbesondere der Bediensteten des gesamten öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.

B.6. In der organisierenden Regelung (Artikel 20 des angefochtenen Dekrets zur Abänderung von Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 1997) können die Repräsentativitätsbedingungen nicht beurteilt werden, ohne die völlig neue Funktion zu berücksichtigen, die die durch das angefochtene Dekret eingeführte Änderung dem eigentlichen Begriff der Repräsentativität verleiht. Im früheren System wurden die Mitglieder der paritätischen Kommission, die das Personal des Unternehmens vertraten, nämlich im eigentlichen Sinne durch die Organisationen benannt; im neuen System werden sie von allen effektiven Personalmitgliedern des Unternehmens auf Vorschlag der Organisationen gewählt.

Es ist denkbar, daß der Gesetzgeber das Recht, Bewerber für eine Wahl vorzuschlagen, von gewissen Bedingungen abhängig macht; wenn jedoch das demokratische Prinzip der Wahl der Vertreter durch die Vertretenen angenommen wird, können solche Bedingungen nur schwerlich als zu weitgehend bemängelt werden. Umgekehrt erfüllt der Filter der Repräsentativität eine wesentliche Funktion, wenn Organisationen zu bestimmen sind, die anstelle des Personals ermächtigt sind, selbst dessen Vertreter zu benennen. Da die Repräsentativität die Bedingung einer viel entscheidenderen und direkteren Befugnis in einem System zur direkten Benennung als in einem Wahlsystem ist, ist es nicht unvernünftig, daß sie im letzteren Fall nach weniger strengen Kriterien geregelt wird als im ersteren.

B.7.1. Was Artikel « 29 » (dreißigster Artikel) betrifft, wird das Fehlen einer Repräsentativitätsschwelle in der Übergangsregelung in den Vorarbeiten als Ergebnis des Bemühens des Gesetzgebers dargestellt, jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation die Möglichkeit zu bieten, in Erwartung der Sozialwahlen ihre Handlungsfähigkeit zu beweisen:

« Um jeder Gewerkschaftsorganisation die Möglichkeit zu bieten, die zur Teilnahme an der Wahl der Delegierten, die das Personal des Unternehmens vertreten, erforderlichen Bedingungen der Repräsentativität zu erfüllen, ist vorgesehen, in der paritätischen Kommission übergangsweise wenigstens einen Vertreter aller Gewerkschaftsorganisationen aufzunehmen, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Handlungsfähigkeit gegenüber dem Personal zu beweisen. Daher dient die Bestimmung von Artikel 29 dazu, daß die Zusammensetzung der paritätischen Kommission bis zur Abhaltung der nächsten Sozialwahlen um einen Delegierten pro repräsentative Gewerkschaftsorganisation, die am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets nicht

vertreten ist, erhöht wird. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 344/1, S. 8)

Dieses Fehlen einer Schwelle wird von der klagenden Partei so dargestellt, daß sie in Wirklichkeit das Bemühen ausdrückt, eine bestimmte Organisation zu begünstigen.

Wie dem auch sei, die ergriffene Maßnahme ist dem erklärten Ziel angemessen, und dieses ist nicht unvernünftig. Die Bedingungen, denen die Anwesenheit der Delegierten einer Organisation in einer paritätischen Kommission unterliegt, können zwar immer als zu weit oder zu eng bemängelt werden, doch es ist außerdem daran zu erinnern, daß aus dem Blickwinkel der Gewerkschaftsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivverhandlung, die in diesem Bereich von grundlegender Bedeutung sind, der Ausschluß grundsätzlich schwerer zu rechtfertigen ist als die Aufnahme. Wesentlich ist, daß einem bedeutenden Teil des Personals der R.T.B.F. die Vertretung nicht vorenthalten wird.

B.7.2. Es trifft zu, daß die Zahl der Mitglieder einen sachdienlichen Hinweis liefert (jedoch nicht den einzigen, da die Sozialwahlen ebenso bedeutsam sind) auf das Vertrauen des Personals in die Gewerkschaftsorganisationen, die es vertreten, und daß folglich der Verzicht auf die Zehnprozentregel in der Übergangsregelung eine Absenkung der Anforderungen darstelle. Diese politische Änderung kann jedoch keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellen, wenn die neue Politik nicht an sich eine diskriminierende Behandlung mit sich bringt.

Im vorliegenden Fall würde die angebliche Diskriminierung darin bestehen, Organisationen, von denen einige wirklich repräsentativ wären und andere nicht, gleich zu behandeln. Die klagende Partei kann davon ausgehen, daß die Hinweise auf die tatsächliche Repräsentativität der letztgenannten schwach sind. Sie beweist jedoch nicht eine derart geringe Repräsentativität, daß die Konkurrenzorganisation trotz der in B.5 dargelegten Erwägung vernünftigerweise nicht das Recht zuerkannt bekommen könnte, auch nur einen der neun Vertreter des Personals, die es während der Übergangsphase in der paritätischen Kommission geben wird, zu benennen.

B.8. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

*In bezug auf den dritten Klagegrund*

B.9. Die klagende Partei bemängelt insbesondere, daß der angefochtene Artikel 20 die Regierung ermächtige, die in der Übergangsregelung vorgesehene Repräsentativitätsschwelle festzulegen, und es ihr somit erlaube, eine bestimmte Gewerkschaftsorganisation zu begünstigen, die nur eine geringe Zahl von Mitgliedern in der R.T.B.F. habe.

B.10. Aus den in B.6 angeführten Gründen erfüllt die sogenannte Repräsentativitätsbedingung nicht die gleiche Funktion in der organisierenden Regelung, wie wenn es darum gehen würde, die Organisationen, die diese Bedingung erfüllen, zu ermächtigen, selbst direkt die Mitglieder zur Vertretung des Personals zu benennen. Außerdem kann aus dem Umstand, daß der Dekretgeber darauf verzichtet hat, im Dekret selbst die Repräsentativitätskriterien festzulegen, die die Regierung anzuwenden hätte, nicht abgeleitet werden, daß er es ihr implizit erlaubt hätte, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu mißachten. So weitreichend sie auch sein mag, die Ermächtigung der Regierung durch Artikel 2 erlaubt es ihr keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach in dem Fall, wo eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen einführt, diese sich auf eine objektive und vernünftige Rechtfertigung stützen muß, die anhand der Zielsetzung und der Folgen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es obliegt dem Verwaltungsrichter, eine Entscheidung, mit der die Regierung eine Repräsentativitätsschwelle festgelegt hätte, für nichtig zu erklären, indem er sich auf ein ungesetzliches oder diskriminierendes Verständnis der Repräsentativität stützt.

Folglich kann die von der klagenden Partei - zu Recht oder zu Unrecht - unterstellte Absicht, mit der angefochtenen Maßnahme eine bestimmte Organisation zu begünstigen, nicht ausreichen, um die diskriminierende Beschaffenheit der Ermächtigung der Regierung nachzuweisen.

B.11. Indem der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, im Dekret das betreffende Repräsentativitätskriterium festzulegen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen unvereinbar ist.

B.12. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.13. In den Klagegründen werden aus den darin angeführten Bestimmungen des internationalen Rechts keine anderen Argumente abgeleitet als diejenigen, die vorstehend geprüft wurden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior